

Pharmazie.com-News FAQs

Erstattungsfähigkeit / Beihilfe

FAQs Erstattungsfähigkeit / Beihilfe: Vitamine, Mineralstoffe, Teststreifen, Diätetische Nahrungsmittel, Mittel zur Empfängnisverhütung, Formel- und Elementardiäten, Sondennahrung, Medizinprodukte

Lieber pharmazie.com-Kunde,

Pharmazie.com zeigt Ihnen alle relevanten Informationen in Bezug auf die Erstattungsfähigkeit und Beihilfe. Testen Sie die neuen Funktionen hier direkt im PDF mit einem Klick jeweils auf „JETZT TESTEN“ selbst aus (bitte melden Sie sich dazu mit Ihrem Login einmalig an).

Benötigen Sie einen Test-Zugang evtl. auch für Ihre Kollegen? Lassen Sie es mich gerne wissen. Meine Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokumentes.

Oder aber lehnen Sie sich einfach zurück und starten Sie Ihre persönliche Einführung mit unserem FAQ – Video Erstattungsfähigkeit und Beihilfe:

[**JETZT VIDEO STARTEN**](#)

Haben Sie Interesse an einer kostenfreien, persönlichen Einführung?

Senden Sie mir einfach eine mail an: sales@pharmazie.com

Viel Spaß beim Entdecken!

Ursula Tschorn und
Ihr Team von Pharmazie.com

Anlage I



zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie

Gesetzliche Verordnungsausschlüsse in
der Arzneimittelversorgung
und zugelassene Ausnahmen

Zugelassene Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsausschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V (OTC-Übersicht)

Verordnungsvorgaben bei Vitaminen

Zugelassene Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsausschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V (OTC-Übersicht), Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie

⇒ Beispiel NEUROBION Ampullen

Verordnungsvorgaben

Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen nur bei der Dialyse. [Anlage I Nr. 43]

JETZT TESTEN (=> [Verordnungsvorgaben](#) <= anklicken)

Verordnungsvorgaben

Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
- nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäss Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit. [Anlage I Nr. 11]
Calciumverbindungen als Monopräparate - nur bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
- nur bei Bisphosphonat-Behandlung gemäss Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit. [Anlage I Nr. 12]

Vitamin / Mineralstoffe als Begleitbehandlung (Verordnungsvorgaben)

Als Ergänzung sind nicht verschreibungspflichtige Vitamine beihilfefähig, wenn das konkrete Produkt in der Fachinformation der Hauptmedikation zwingend vorgeschrieben ist.

⇒ Beispiel CALCIRETARD magensaftresistente Dragees

JETZT TESTEN (=> [Verordnungsvorgaben](#) <= anklicken)

1. BEZEICHNUNG DES ARZNEIMITTELS

Actonel® einmal wöchentlich 35 mg Filmtabletten

2. QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ZUSAMMENSETZUNG

Eine Filmtablette enthält 35 mg Mononatriumrisedronat, entsprechend 32,5 mg Risedronsäure.

Sonstiger Bestandteil mit bekannter Wirkung

Jede Filmtablette enthält 126,0 mg Lactose-Monohydrat, entsprechend 119,7 mg Lactose.

Vollständige Auflistung der sonstigen Bestandteile siehe Abschnitt 6.1.

3. DARREICHUNGSFORM

Filmtablette

Ovale, hellorange, 11,7 × 5,8 mm große Filmtablette mit der Gravur „RSN“ auf der einen Seite und „35 mg“ auf der anderen.

4. KLINISCHE ANGABEN
4.1 Anwendungsgebiete

Behandlung der postmenopausalen Osteoporose, zur Verringerung des Risikos für Wirbelkörperfrakturen. Behandlung der manifesten postmenopausalen Osteoporose, zur Verringerung des Risikos für Hüftfrakturen (siehe Abschnitt 5.1).

ner ausreichenden Resorption Actonel einmal wöchentlich 35 mg wie folgt einnehmen:

- Vor dem Frühstück: Spätestens 30 Minuten vor der ersten Aufnahme von Nahrung, anderen Arzneimitteln oder Getränken (ausgenommen gewöhnlichem Trinkwasser).

Patienten sollten für den Fall des Vergessens einer Einnahme angewiesen werden, noch am selben Tag, an dem sie dies feststellen, eine Filmtablette Actonel einmal wöchentlich 35 mg einzunehmen. Anschließend sollten sie die einmal wöchentliche Tabletteneinnahme wieder an dem zuvor gewohnten Wochentag fortsetzen. Es dürfen nicht zwei Filmtabletten an einem Tag eingenommen werden.

Die Filmtablette muss im Ganzen geschluckt werden; sie darf nicht gelutscht oder gekaut werden. Um die Passage der Filmtablette in den Magen zu unterstützen, ist die Actonel einmal wöchentlich 35 mg Filmtablette in aufrechter Körperhaltung einzunehmen, zusammen mit einem Glas gewöhnlichem Trinkwasser (≥ 120 ml). Patienten sollten sich nach der Tabletteneinnahme 30 Minuten lang nicht hinlegen (siehe Abschnitt 4.4).

Bei unzureichender Aufnahme von Calcium und Vitamin D mit der Nahrung sollte die zusätzliche Gabe von Calcium und Vitamin D in Erwägung gezogen werden.

Hohes Alter oder klinische Risikofaktoren für Frakturen alleine sind keine hinreichenden Gründe, eine Osteoporosebehandlung mit einem Bisphosphonat zu beginnen.

Hinweise, die die Wirksamkeit von Bisphosphonaten einschließlich Mononatriumrisedronat bei sehr betagten Patienten (> 80 Jahre) unterstützen, sind begrenzt (siehe Abschnitt 5.1).

Bisphosphonate wurden mit Ösophagitis, Gastritis, ösophagealen und gastroduodenalen Ulzera in Verbindung gebracht. Vorsicht ist daher geboten:

- bei Patienten mit Ösophagus-Erkrankungen in der Anamnese, die die ösophageale Passage oder Entleerung verzögern, wie z. B. Striktur oder Achalasie
- bei Patienten, die nicht in der Lage sind, mindestens 30 Minuten lang nach Einnahme der Filmtablette aufrecht zu sitzen oder zu stehen
- falls Mononatriumrisedronat Patienten mit aktiven oder kürzlich aufgetretenen ösophagealen oder Oberbauchbeschwerden verordnet wird (eingeschlossen bekannter Barrett Ösophagus).

Der verordnende Arzt sollte die Patienten besonders auf die Beachtung der Einnahmевorschriften hinweisen und auf Anzeichen und Symptome einer möglichen ösophagealen Reaktion achten. Die Patienten sollten angewiesen werden, rechtzeitig ärztlichen Rat zu suchen, wenn sich bei ihnen Symptome einer Ösophagusreizung entwi-

Nahrungsergänzungsmittel - NEM (Fachinformationen)

Als Ergänzung sind nicht verschreibungspflichtige Vitamine und NEMs beihilfefähig, wenn das konkrete Produkt in der Fachinformation der Hauptmedikation zwingend vorgeschrieben ist.

⇒ Beispiel ACTONEL 35 mg einmal wöchentlich Filmtabletten

JETZT TESTEN (=> [Fachinformation](#) <= anklicken)



ALFAMINO Pulver

AVWG

10810964, im Vertrieb, Nichtarzneimittel, 6X400 g, k.A.(APU) | 267,00 € (EK) | 308,52 € (UP) | k.A.

Basis-Info

Preisinformationen

Rechtsinformationen

Verweise auf andere Packungen

Rechtsinformationen

| | |
|---|------------------------------|
| Apothekenpflicht ⓘ | nein |
| Betäubungsmittel ⓘ | nein |
| Diätetikum | ja, gemaess Paragr. 31 SGB V |
| Droge/Chemikalie | nein |
| Import / Reimport | nein |
| Arzneimittel | nein |
| Arzneimittelpreisverordnung (SGB V) ⓘ | nein |
| Arzneimittelpreisverordnung (AMG) ⓘ | nein |
| Verbandmittel | nein |
| Artikel gemäß §15(1) Satz2 ApBetrO | nein |
| Artikel gem. §15(2) ApBetrO | nein |
| Preisangabenverordnung | ja |
| Tierarzneimittel | nein |
| Dokumentationspflicht nach Transfusionsgesetz | nein |
| Verkehrsfähigkeitsstatus | verkehrsfähig |
| Verschreibungspflicht ⓘ | nein |
| Ausnahmeregelung gem. §51 AMG | nein |
| Ausnahmeregelung gemäß § 52b (2) Satz 3 AMG ⓘ | nein |
| Biotechnologisch hergestelltes Arzneimittel | nein |

Diätetikum + Sondennahrung (Rechtsinformationen)

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)

§ 31 Arznei- und Verbandmittel, Verordnungsermächtigung

"Versicherte haben Anspruch auf bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, wenn eine diätetische Intervention mit bilanzierten Diäten medizinisch notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist"

⇒ Beispiel ALFAMINO Pulver

JETZT TESTEN (=> [Rechtsinformationen](#) <= anklicken)

Anlage III



**Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§ 34 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 SGB V),
Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse von sonstigen Produkten**

Teststreifen (Verordnungsvorgaben)

Anlage III

Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§ 34 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 SGB V)

Verordnungsvorgaben

Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, die nicht mit Insulin behandelt werden;

ausgenommen bei instabiler Stoffwechsellage. Diese kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko (grundsätzlich je Behandlungssituation bis zu 50 Teststreifen)

Verordnungseinschränkung nach Paragraph 92 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit Paragraph 16 Absatz 1 AM-RL.

⇒ Beispiel 4SURE Blutzucker Teststreifen [Anlage III Nr. 52]

JETZT TESTEN (=> [Verordnungsvorgaben](#) <=& anlicken)

Anlage II



zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie

Gesetzliche Verordnungsausschlüsse in der
Arzneimittelversorgung und
zugelassene Ausnahmen

Verordnungsausschluss von Arzneimitteln zur Erhöhung der Lebensqualität gemäß § 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V (Lifestyle Arzneimittel)

Lifestyle

Verordnungsausschluss von Arzneimitteln zur Erhöhung der Lebensqualität
gemäß § 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V (Lifestyle Arzneimittel)

⇒ Beispiel CAVERJECT Impuls -> ja, mit Ausnahmen (als Diagnostikum)

Verordnungsvorgaben

Dieses Arzneimittel kann gemäss AM-RL Anlage II (Paragraf 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V (Lifestyle Arzneimittel)) ausnahmsweise für folgende Indikation verordnet werden: als Diagnostikum.

JETZT TESTEN (=> [Verordnungsvorgaben](#) <= anklicken)

**Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)
Anlage 4 (zu § 22 Absatz 1)**

Beihilfefähige Medizinprodukte

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2418 - 2424;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

| Nr. | Produktbezeichnung | Medizinische Anwendungsfälle |
|-----|--|--|
| 1 | 1xklysm salinisch | Zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen und diagnostischen Eingriffen; nicht Anwendung bei Säuglingen und Kleinkindern. |
| 2.1 | ALCON BSS | Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe. |
| 2.2 | AMO ENDOSOL | Für intraokulare und topische Spülungen des Auges bei chirurgischen Prozeduren und für diagnostische therapeutische Maßnahmen. |
| 2.3 | Ampuwa für Spülzwecke | Zum Anfeuchten von Tamponaden und Verbänden; zur Atemluftbefeuchtung nur zur Anwendung in geschlossenen Systemen in medizinisch notwendigen Fällen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist. |
| 2.4 | Amvisc | Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt. |
| 2.5 | Amvisc Plus | Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt. |
| 2.6 | Aqua B. Braun | Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen, zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden, zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkathetern und mechanischen Augenspülung. |
| 3.1 | Bausch & Lomb Balanced Salt Solution | Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe. |
| 3.2 | belAir® NaCl 0,9 % | Als isotope Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist. |
| 3.3 | BSS DISTRA-SOL | Zur Spülung der Vorderkammer während Kataraktoperationen und anderer intraokularer Eingriffe. |
| 3.4 | BSS PLUS (Alcon Pharma GmbH) | Als intraokulare Spüllösung bei chirurgischen Eingriffen im Auge, bei denen eine intraokulare Perfusion erforderlich ist. |
| 3.5 | BSS STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon Pharma GmbH) | Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe. |
| 4.1 | Dimet 20 | Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden. |

Beihilfefähige Medizinprodukte (Verordnungsvorgaben + Fachinformation)

Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
(Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)
Anlage 4 (zu § 22 Absatz 1) Beihilfefähige Medizinprodukte

⇒ ISOFREE Einzeldosispipetten

Verordnungsvorgaben

Als isotope Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.

JETZT TESTEN (=> [Verordnungsvorgaben](#) <= anklicken)

VERBANDMITTEL ▶ ABDA Artikelstamm • Klassifikation: Positionnummer des Hilfsmittelverzeichnis=050702



Klassifikation: Positionnummer des Hilfsmittelverzeichnis=050702

[Code Übersicht]

| | | |
|---------|---------------------------------|--|
| 05 | Bandagen | |
| 0507 | Hand | |
| 050702 | Handgelenkbandagen | |
| 0507020 | Handgelenk-Kompressionsbandagen | |
| 0507023 | Elastische Handgelenkbandagen | |

Auswahl der Untergruppen über den Schlüssel oder Anzeige der Dokumente über "Suchen"

Erweiterte Suche / Klassifikations-Suche im Hilfsmittelverzeichnis

Einfach hierarchisch suchen zum Beispiel im GKV Hilfsmittelverzeichnis und sich bequem zwischen den verschiedenen Ebenen hin und her bewegen.

JETZT TESTEN (Auf => [Lupe](#) <= klicken für Suche)

GKV Erstattungsbedingungen

| | |
|--|--|
| Lifestyle Medikament ⓘ | nein |
| Negativliste | ja, gem. Arzneimittel-Richtlinie, ohne Ausnahmen |
| Zuzahlungsbefreiung gem. §31 (3) SGB V für Blut und Harnteststreifen ⓘ | nein |
| Rabattverträge gem. (§130a(8) SGB_V) vorhanden | - |
| Therapiehinweise | - |
| Ausnahme Ersetzung ⓘ | - |
| Zuzahlungsbefreiung für preisgünstige Festbetragsartikel ⓘ | - |
| Hilfsmittel zum Verbrauch | nein |
| Artikelstamm Plus V | - |
| Artikelstamm + H3 (Parenteralia / Zytostatika) | - |

Negativliste

Erstellen Sie sich eine Liste aller Packungen von der Negativliste – einfach und sicher. Erhöhen Sie die „**Anzahl der Ergebnisse**“ in der Liste auf 1000 und exportieren Sie alle Treffer über „**Export**“ als Excel File.

JETZT TESTEN

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen einen Testzugang?



Ich berate Sie gerne!

Telefon: +49 6101 128201 (Mo - Fr 9-17 Uhr)

E-Mail: sales@pharmazie.com

Oder vereinbaren Sie hier gleich einen kostenlosen Telefontermin

RÜCKRUF VEREINBAREN